

Satzung des Fördervereins der Astrid-Lindgren-Schule Standort Almhorst

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen ‚Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Standort Almhorst‘. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit dieser Schule durch ideelle und materielle Hilfe tatkräftig zu unterstützen.

Er soll insbesondere die Verbindung von Schülern, Eltern und Lehrern fördern, besondere Unternehmungen, wie Ausflüge, Landheimaufenthalte für die Kinder unterstützen, Lehr- und Lernmittel, Musikinstrumente, Sportgeräte usw. ergänzend zum Schuletat beschaffen und der Schule bleibende Werte, wie Sammlungen und Bücher, schaffen.

§ 2 Daten des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Almhorst.

Er wurde am 7. Mai 1992 gegründet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit aller Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft / Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art werden, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen (z.B.: Eltern, Lehrkräfte, volljährige Almhorster Bürger, Parteien, andere Vereine usw.)
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung beim Vorstand und durch Zahlung des halben Jahresbeitrages bei Eintritt im 2. Kalenderhalbjahr oder des ganzen Jahresbeitrages bei Eintritt im 1. Kalenderhalbjahr. Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme oder Ablehnung des Erklärenden. Das neue Mitglied erhält mit dem Bestätigungsschreiben die Satzung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
- b) mit dem Tod oder der Geschäftsaufgabe.
- c) durch Ausschluss. Er kann durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgesprochen und muss begründet werden. Als Grund genügt die Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung, sowie grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.

Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung des bereits entrichteten Jahres- oder Halbjahresbeitrages, bzw. auf eine anteilige Erstattung.

§ 5 Beitragszahlung / Spenden

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Laufe des Geschäftsjahres in einem Betrag zu zahlen.
2. Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
3. Der Verein nimmt außer Beiträgen auch Spenden entgegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Vereinsmitglieder, der Schulleiter und der Elternratsvorsitzende mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Wurde die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder einberufen (Absatz 2), so muß der im Antrag genannte Zweck auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Anträge von Mitgliedern sind grundsätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
6. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und Aussprache.
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitte der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Entscheidungen über Anträge und Beschlüsse des Vorstands und der Mitglieder
 - f) Festsetzung des Beitrages
 - g) Auflösung des Vereins.
8. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder gegen offene Stimmabgabe Widerspruch erhebt.
9. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden müssen.
10. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen muß.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend den in der Satzung festgelegten Zielen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Schatzmeister ist. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins nach den satzungsgemäßen Zwecken sorgfältig zu verwalten. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, ordnungsgemäße Belege zu sammeln und diese Unterlagen bis zum Ablauf der vorschriftsgemäßen Frist aufzubewahren.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind auch der Schulleiter und der Vorsitzende des Schullehrerrates einzuladen.
7. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
8. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7. Mai 1992, die als erste ordentliche Mitgliederversammlung gilt, beschlossen und tritt an diesem Gründungstag in Kraft.

Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 4. Februar 2010 in Teilen überarbeitet und erneut genehmigt. Sie ersetzt damit die ursprüngliche Fassung vom 7. Mai 1992.